



SATZUNG

RECHTSORDNUNG

EHRENNADELORDNUNG

- Stand: Oktober 2023 -

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
I. Grundlegende Bestimmungen	1 - 3
Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben	1
Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes	1 - 2
Mitgliedschaft im Verband und	
Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Verbänden	2
Rechtsnatur und Rechtsverbindlichkeit der Satzung	2 - 3
Geschäftsjahr	3
II. Mitgliedschaft der Vereine	3 - 6
Aufnahme von Vereinen	3
Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderungen	4
Mitgliedschaftsrechte	4
Pflichten der Mitglieder	4
Erlöschen der Mitgliedschaft	4 - 5
Ehrenmitgliedschaft	5 - 6
III. Bereich, Gliederung und Organe des Verbandes	6 - 10
1. Verbandsgebiet und Verbandsorgane im Allgemeinen	6
Bereich des Verbandes	6
Einteilung des Verbandsgebietes	6
Organe des Verbandes	6
2. Die einzelnen Verbandsorgane	7 - 10
Der Verbandstag	7
Der Vorstand	7 - 8
Der Sportausschuss	9
Der Jugendausschuss	10
Die Rechtsinstanzen	10
1. der Rechtsausschuss	10
z. das Verbandsgericht	11
Der Ehrennadausschuss	11
Der Ärzteausschuss	11
Der Lehrkörper	11

	Seite
IV. Verbandstagungen und Ausschusssitzungen	12 – 14
Verbandstagungen	12
Tagesordnung des Verbandstages	12 - 13
Wahlen	13
Kassenprüfer	13
Außerordentliche Verbandstagung	14
Sitzungen der Ausschüsse	14
V. Finanzierung	15 - 16
Melde- und Beitragspflicht der Vereine	15
Finanzierung des Verbandes	15
Verbandsvermögen und Kassengeschäfte	15 - 16
VI. Amtliche Mitteilungen	16
VII. Gerichtsbarkeit	16
1. Verbandsgerichtsbarkeit	16
2. Ordentlicher Rechtsweg	17
VIII. Auflösung des Verbandes	18

Rechtsordnung des MABV	19 - 21
Ehrennadelordnung des MABV	22 - 23
I. Bestimmungen für die Vergabe von MABV-Kämpferehrennadeln	
II. Bestimmungen über die Vergabe von MABV-Ehrennadeln an verdiente Funktionäre	

SATZUNG

des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V.

1. Grundlegende Bestimmungen

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben

Der Mittelrheinische Amateur-Box-Verband - nachstehend MABV genannt - ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Amateurboxsport im Regierungsbezirk Köln betreibenden Vereine und hat seinen Sitz in Köln.

Der MABV wurde am 01. April 1953 unter der Nummer 24/2273 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt: e.V.).

Die Verbandsfarben sind grün-weiß.

§2

Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes

Der Verband bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss aller Vereine seines Gebietes, die den Boxsport pflegen. Der Zusammenschluss dieser Vereine im Verband soll der Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder dienen. Ziel des Verbandes ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Boxsportes als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, insbesondere der Jugendlichen, die durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sportes Selbstbeherrschung, Gemeinschaftsgeist, Kameradschaft und Freundschaft kennenlernen und erleben sollen.

Der Verband lehnt jede parteipolitische, konfessionelle und rassische Bindung ab. Alle Mittel, die der Verband erwirbt, werden ausschließlich den oben bezeichneten gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Mittel des Vereins dürfen deshalb nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verband ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung durch Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ziele.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Rahmen dieser Zwecke obliegen dem Verband folgende Aufgaben:

- a) Die Überwachung des Sportverkehrs nach den Wettkampfbestimmungen des DBV;
- b) Die Durchführung der Meisterschaften für Jugendliche, Junioren und Erwachsene beiderlei Geschlechts sowie die Austragung von Repräsentativkämpfen;
- c) die Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter, Kampfrichter und Kämpfer, insbesondere durch Unterhaltung des Leistungssportzentrums in Herzogenrath Hofstadt;
- d) die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes gemäß den Rechtsordnungen des DBV und MABV;
- e) die Ehrung verdienter Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Abteilungen nach der hierfür besonders bestehenden Ehrenordnung.

§3

Mitgliedschaft im Verband und Mitgliedschaften des Verbandes in anderen Verbänden

1. Der Verband hat ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Sportvereine werden, die sich mit dem Boxsport befassen. Die Aufnahme eines Vereins in den Verband erfolgt nach §6 dieser Satzung.
3. Ausserordentliche Mitglieder des Verbandes können Personen, Firmen und Vereine werden, die bereit sind, den Verband in besonderer Weise zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Interessenten.
4. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Boxsportverbandes e.V. (DBV) des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Westdeutschen Amateur-Box-Verbandes e.V.

§4

Rechtsnatur und Rechtsverbindlichkeit der Satzung

Die Satzung ist Grundlage des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Verband ist berechtigt, durch weitere Ordnungen und Bestimmungen das Verhältnis zu seinen Mitgliedern, aber auch den Ablauf des Sportverkehrs zu regeln. Die Mitglieder des Verbandes sind dieser Satzung wie auch den erlassenen Ordnungen und Bestimmungen unterworfen und müssen in ihren Satzungen diese Unterwerfung berücksichtigen.

Der Verband ist durch seine Mitgliedschaft im DBV auch der Satzung und den Ordnungen und Bestimmungen des DBV unterworfen. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Satzungen ebenfalls diese Unterwerfung zu berücksichtigen.

Durch den Beitritt eines Vereins in den Verband unterwirft sich dieser sowieso dessen Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der beiden Verbände.

Ergeben sich Schwierigkeiten, dass auftretende Fragen in der Satzung oder den Ordnungen nicht geregelt sind, so ist eine Entscheidung zu treffen, die sportlicher Auffassung entspricht.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft der Vereine

§6

Aufnahme von Vereinen

Die Mitgliedschaft kann von jedem im Bereich des MABV ansässigen und den Amateurboxsport betreibenden Verein beantragt werden, mit Ausnahme von Firmensportvereinen, soweit sie nicht bereits Mitglied sind. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim MABV - im Bezirk Aachen über den Bezirksvorstand - beantragt werden.

Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

- a) Gründungsprotokoll
- b) Vereinssatzung
- c) Mitgliederliste
- d) Inventaraufstellung
- e) Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühren

Die Vereinssatzung des angemeldeten Vereins muss Vorschriften enthalten, die §4 dieser Satzung entsprechen. Die Satzungen der Vereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen des MABV und des DBV in ihren Auswirkungen widersprechen.

Die Anmeldung muss durch den MABV allen Mitgliedsvereinen mitgeteilt werden. Es genügt die Veröffentlichung im amtlichen Organ des MABV. Die Vereine haben eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Fristbeginn ist das Erscheinungsdatum des amtlichen Organs oder das Datum der Mitteilung des MABV an die Vereine.

§7

Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderungen

Zusammenschlüsse von Vereinen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Der neu entstandene Verein haftet für die Verbindlichkeiten des in ihm aufgegangenen Vereins gegenüber dem Verband.

Namensänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser entscheidet über den Antrag nach einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen.

§8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder

Jeder Verein hat das Recht, an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Jeder Verein hat eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt stets nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Vereinsvertreter, dem allein das Recht zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen auf dem Verbandstag zusteht.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Verein länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

2. Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, müssen jedoch zum Verbandstag eingeladen werden.

§9

Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des MABV, des DBV sowie Verbands- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und die in diesen Satzungen niedergelegten Grundsätze zu fördern.

2. Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder haben die Pflichten, die mit ihnen bei ihrer Aufnahme in den Verein schriftlich vereinbart worden sind.

§10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Auschluss
- c) durch Auflösung des Verein

Austritt

Der beabsichtigte Austritt aus dem MABV ist dem Vorstand durch Einschreibebrief mitzuteilen. Er wird erst wirksam, wenn der Verein alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat, jedoch ist der Verein in der Zwischenzeit zur Geltendmachung seiner satzungsmäßigen Rechte nicht mehr befugt. Dieses Recht endet mit dem Zugang der Austrittserklärung.

Zum Austritt aus dem MABV sind Vereine nur dann berechtigt, wenn deren Mitgliederversammlung den Austritt mit einer für eine Satzungsänderung vorgesehenen Mehrheit beschließt.

Ausschluss

Ein Verein kann ausgeschlossen werden,

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Verbandes oder schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes,
- b) bei Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren usw. trotz vorheriger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

Der Ausschluss kann nur von einem Verbandstag beschlossen werden. Der beabsichtigte Ausschluss muss auf der Tagesordnung des Verbandstages als Tagesordnungspunkt stehen. Dem Verein muss vor dem Ausschluss ein beabsichtigter Ausschluss und dessen Gründe mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zur Sache sich zu äußern.

Auflösung

Löst sich ein Verein auf Grund seiner Vereinssatzung auf, endet damit die Mitgliedschaft im MABV automatisch.

§11

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder von Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports verdient gemacht haben, können zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des MABV werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den MABV verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende bereits Präsident des MABV war.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.

Der Ehrenpräsident und die Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand und beim Verbandstag.

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied schließt die Wahl in die Organe des Verbandes nicht aus.

III. Bereich, Gliederung und Organe des Verbandes

1. Verbandsgebiet und Verbandsorgane im Allgemeinen

§12

Bereich des Verbandes

Der Bereich des Verbandes ist bzw. wird durch Vereinbarung zwischen dem Verband und den angrenzenden Landesverbänden festgelegt.

§13

Einteilung des Verbandsgebietes

Sofern sportliche und verwaltungsmäßige Erfordernisse es rechtfertigen, ist eine regionale Unterteilung des Verbandsgebietes zulässig.

§14

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Vorstand
- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss
- der Rechtsausschuss des MABV-Vorstandes
- das Verbandsgericht
- der Ehrenadelausschuss
- der Ärzteausschuss

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die einzelnen Verbandsorgane

§15

Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, der Verbandsorgane, aus den Vertretern der Vereine, dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenvorstandsmitgliedern. Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme.

Die Form seiner Vertretung, die auf eigene Kosten erfolgt, bestimmt jeder Verein selbst.

Der Verbandstag fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Verbandes. Ihm sind alle Verbandsorgane verantwortlich.

Der Verbandstag beschließt insb. die Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes.

Alle Entscheidungen des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit nicht die Satzung betroffen ist. Eine Satzungsänderung ist nur mit Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden möglich.

Der Verbandstag ist vom Präsidenten spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§16

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Ehrenpräsidenten
- dem Präsidenten
- dem Schatzmeister (Vize-Präsident)
- dem Geschäftsführer (Vize-Präsident)
- dem Verbandssportwart
- dem Verbandsjugendwart
- dem Kampfrichterobmann
- der Frauenbeauftragten

Erweiterter Vorstand:

- dem Ehrenvorstand
- dem Pressewart
- dem Rechtswart
- dem Verbandsarzt
- dem Beisitzer Bezirk Köln
- dem Beisitzer Bezirk Aachen
- den Kassenprüfern

Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

Dieselben vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Verbandes genügt es, wenn zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam wirksam werden.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des MABV. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie der in § 2 vorgesehenen Aufgaben. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane und ist berechtigt, Mitglieder der übrigen Organe zu suspendieren, wenn diese schuldhaft Handlungen begehen, die gegen den MABV, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind, oder wenn sie trotz Ermahnung wiederholt gegen Beschlüsse des Verbandes verstoßen.

Ein Beisitzer sollte im Bezirk Aachen, der zweite Beisitzer im Bezirk Köln ansässig sein.

Alle Aufgaben des Verbandes, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand, der sie jedoch einem anderen Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.

Der Vorstand ist berechtigt, alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle Weisung zu entscheiden und Ordnungen und Bestimmungen auf dem Verbandstag vorzubereiten.

Die Sitzungen des Vorstandes sind unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Präsidenten oder dessen Vertreter einzuberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung rechtzeitig eingeladen worden sind, es sei denn, es sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend.

Jedes Mitglied des Vorstandes bearbeitet seinen Fachbereich in eigener Verantwortung. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss Weisungen erteilen.

Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und die Inhaber zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden aus dem Verband zurückzugeben.

§17

Der Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Verbandssportwart als Vorsitzender
2. dem Verbandsjugendwart als sein Stellvertreter
3. dem Kampfrichterobmann
4. den Bezirkssportwarten
5. den Bezirksjugendwarten
6. der Frauenbeauftragten
7. einem zu den Sitzungen des Sportausschusses einzuladenden Mitglied des Lehrkörpers

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Überwachung des Sportverkehrs und dessen Durchführung im Rahmen der Wettkampfbestimmungen innerhalb des Verbandes.
- b) Die Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen nach dem Strafkatalog des DBV.
- c) Die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung, Förderung und Fortbildung von Kämpfern, Übungsleitern und Kampfrichtern, insbesondere im Sportleistungszentrum Herzogenrath-Hofstadt.
- d) Die Aufstellung von Verbandsmannschaften und Nominierung von Kämpfern zu überregionalen Meisterschaften.

Bei Entscheidungen gemäß b) wirken der Verbandssportwart - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - als Vorsitzender sowie zwei weitere Mitglieder des Sportausschusses mit Ausnahme des Lehrkörpermitgliedes zu 5) mit. Für das Verfahren des Sportausschusses zu b) finden die Bestimmungen der Rechtsordnung des DBV entsprechende Anwendung.

Als Protokollführer fungiert ein Ausschussmitglied. Außerdem wird ein Mitglied des Lehrkörpers zu den Sitzungen des Sportausschusses eingeladen, dem auch ein Stimmrecht im Sportausschuss zusteht.

§18

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Verbandsjugendwart
- den Bezirksjugendwarten

Dem Jugendausschuss obliegt allgemein die Jugendbetreuung, die Bearbeitung aller Jugendfragen und die erzieherische Beeinflussung aller Jugendboxer in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee.

Insbesondere hat er folgende Einzelaufgaben:

- a) Die Überwachung der technischen Durchführung der MABV- Jugend- und Junioren-Meisterschaften sowie der übrigen amtlichen Jugendveranstaltungen;
- b) die Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen;
- c) die Einwirkung auf Behörden und öffentliche Meinung durch Wort, Bild und Schrift zur Förderung des Boxens in den Schulen.

§19

Die Rechtsinstanzen

1. Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender ist der Verbandspräsident und im Falle seiner Verhinderung der Verbandsvicepräsident. Derselbe beruft von Fall zu Fall die beiden Beisitzer aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Der Rechtsausschuss entscheidet über die ihm nach §§ 8,7 und 6 der Rechtsordnung des DBV übertragenen Rechtsfälle mit Ausnahme von Disziplinarverfahren im Rahmen der Wettkampfbestimmungen.

2. Das Verbandsgericht

Das Verbandsgericht besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, von denen der Dienstälteste als Stellvertreter fungieren kann. Dasselbe entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern im Rahmen der ihm durch die Rechtsordnung des DBV zugewiesenen sachlichen Zuständigkeit.

Auf die Rechtsprechung der beiden Rechtsinstanzen des MABV finden die Vorschriften der Rechtsordnung des DBV entsprechende Anwendung, die Bestimmungen der Rechtsordnung des MABV jedoch nur insoweit, als sie mit den Vorschriften der Rechtsordnung des DBV nicht im Widerspruch stehen.

§ 20

Der Ehrenadelausschuss

Der Ehrenadelausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die auf dem Verbandstag für 2 Jahre gewählt werden.

Die zu Wählenden sollten sich hervorragend um die Förderung des Amateurboxsportes verdient gemacht haben.

Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Ihm obliegt die Bearbeitung aller Anträge über die Ehrung verdienter Kämpfer und Funktionäre auf Grund der Ehrenadelordnung. In besonderen Fällen kann auch der Verbandsvorstand Ehrungen vornehmen.

§ 21

Der Ärzteausschuss

Der Ärzteausschuss besteht aus drei Sportärzten. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Ihm obliegt die sportärztliche Betreuung aller Aktiven.

§ 22

Der Lehrkörper

Der Lehrkörper kann sich höchstens aus acht lizenzierten Übungsleitern zusammensetzen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Spitzenkönner weiter auszubilden, in den Vereinen eine einheitliche Ausbildung aller Aktiven zu sichern und vor allem dem Nachwuchs das nötige Rüstzeug zu vermitteln.

Er soll dem Sportausschuss und dem Jugendausschuss für die Durchführung der obliegenden Arbeiten zur Verfügung stehen.

Der Lehrkörper leitet die vom Vorstand festgelegten Lehrgänge.

IV. Verbandstagungen und Ausschusssitzungen

1. Tagungen

§ 23

Verbandstagungen

Der Verbandstag soll als Jahreshauptversammlung bis zum 31. Mai jeden Jahres stattfinden. Ihm steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

Jeder Verein bestimmt einen Delegierten, der mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet sein muss. Diese Schriftliche Vollmacht gilt als Ausweis für sein Stimmrecht.

Stimmberechtigt ist nur der Verein, der seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer dürfen weder bei ihrer Wahl, noch bei ihrer Entlastung das ihnen in anderen Fällen zustehende Stimmrecht ausüben. Der Präsident leitet den Verbandstag nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Über den Gang der Verhandlungen des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Präsidenten durch seine Unterschrift zu bestätigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Vereinsmitgliedern und Vereinen binnen 4 Wochen zuzuleiten.

§ 24

Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und Prüfung ihrer Vollmachten;
- b) Ehrungen;
- c) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;
- d) Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer sowie Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
- e) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- f) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer (alle 2 Jahre);
- g) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- h) Erledigung der gestellten Anträge;
- i) Verschiedenes.

2. Anträge zum Verbandstag können von den Vereinen, dem Vorstand und den Ausschüssen und den ausserordentlichen Mitgliedern gestellt werden und müssen drei Wochen vor dem Verbandstag dem Geschäftsführer vorliegen. Sie bedürfen der Schriftform. Die eingegangenen Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag durch den Präsidenten den Vereinen und Mitgliedern der Organe zugestellt werden.
3. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Dies gilt nicht bei einer Satzungsänderung.
4. Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 25

Wahlen

Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Wird diese Mehrheit von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so hat eine Stichwahl stattzufinden zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes eines Verbandsorganes oder bei Nichtbesetzung eines Amtes durch den Verbandstag kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss das Amt besetzen oder ein anderes Mitglied dieses Organes mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Sollten der Präsident und der Vizepräsident vorzeitig ausscheiden bzw. suspendiert werden, so beruft der Ehrenpräsident oder der Rechtswart unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.

Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen.

§ 26

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des MABV jederzeit zu überwachen, die Kassenbelege zu prüfen und darüber auf dem Verbandstag zu berichten. Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstrecken.

§ 27

Außerordentliche Verbandstagung

Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Vereine in gleicher Sache einen entsprechenden Antrag stellen.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag bereits verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, dass ihre Durchführung durch die zuständigen Verbandsorgane verzögert wird und hierdurch das Ansehen oder die Interessen des Verbandes gefährdet werden.

Für die Einberufung und den Ablauf eines außerordentlichen Verbandstages gelten dieselben Bestimmungen wie für einen ordentlichen Verbandstag.

§ 28

2. Sitzungen

Geplante Sitzungen der Ausschüsse sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen, damit von dort aus die Einladungen ergehen können.

Festlegung und Ortsbestimmung der Sitzungen erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden nach Genehmigung durch den Präsidenten. Dieser hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Ausschusses den Antrag stellt.

Für die Leitung aller Sitzungen und Tagungen ist die Geschäftsordnung bindend. Ein Verbandsorgan ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses.

Der Verbandspräsident hat das Recht, allen Sitzungen als Berater ohne Stimmrecht beizuwohnen. Im Hinderungsfall beauftragt er den Vizepräsidenten.

Über die Sitzungen und Tagungen ist dem Geschäftsführer eine Niederschrift zuzustellen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift muss vom Ausschussvorsitzenden und Protokollführer unterschrieben sein und durch den Geschäftsführer binnen zwei Wochen dem Vorstand und dem Ausschuss zugestellt werden.

V. Die Finanzierung

§ 29

Melde- und Beitragspflicht der Vereine

Die dem Vorstand angeschlossenen Vereine haben alljährlich zu dem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt der Geschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, einschließlich der Jugendlichen und der inaktiven Mitglieder, zu melden.

Die Vereine sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen.

Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die dazugehörigen Belege verwahrt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorlage dieser Bücher und Belege zu verlangen.

Die Vereine haben die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.

§ 30

Die Finanzierung des Verbandes

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus den nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereine
- b) Gebühren
- c) Einnahmen aus Repräsentativkämpfen und aus den Verbandseinzelmeisterschaften
- d) Zuwendungen und Spenden
- e) Zuschüsse des Förderkreises des MABV-Leistungssportzentrums Herzogenrath Hofstadt e.V.

Die Höhe der von den Vereinen aufzubringenden Mitgliedsbeiträge wird auf dem Verbandstag für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Schatzmeister hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan-Voranschlag zu erstellen, der vom Verbandstag genehmigt werden muss, ehe er in Kraft tritt.

§ 31

Verbandsvermögen und Kassengeschäfte

1. Der Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.

2. Für die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem Vorstand und dieser dem Verbandstag verantwortlich.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

VI. Amtliche Mitteilungen

Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen, Neuaufnahmen, Abmeldungen, Termine, Strafen, Beschlüsse und Zahlungsfristen der Verbandsorgane haben innerhalb von vier Wochen im amtlichen Organ des DBV oder durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

Die Wirksamkeit von Beschlüssen, Strafen usw. gegenüber dem Beteiligten tritt entweder mit der Veröffentlichung, mit der unmittelbaren Verkündung oder mit Zugang der schriftlichen Mitteilung ein.

VII. Gerichtsbarkeit

§ 32

Die Verbandsgerichtsbarkeit

Alle auftretenden Rechtsfragen und Rechtsfälle werden verbandsintern entschieden. Die Entscheidungen erfolgen im Disziplinarverfahren wegen Verstößen gegen Wettkampfbestimmungen durch den Sportausschuss, in allen anderen Fällen durch den Rechtsausschuss in erster Instanz, in zweiter Instanz durch das Verbandsgericht.

Die Vorsitzenden des Sportausschusses und des Rechtsausschusses sowie der Vorsitzende des Verbandsgerichts wählen für jede einzelne Verhandlung aus den Mitgliedern ihres Gremiums unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit diejenigen aus, die für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden.

Vorsitzender des Verbandsgerichts ist der Rechtswart des Verbandes. Die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag gewählt.

Die Entscheidungen und Verhandlungen der Rechtsgremien erfolgen nach den Vorschriften der Rechtsordnung des MABV und des DBV.

Im Rahmen von Disziplinarverfahren verhängen die Spruchkörper des Verbandes folgende Disziplinarstrafen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperre
- d) zeitliche oder dauernde Amtssperre
- e) befristenden oder dauernden Ausschluss
- f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltung am eigenen Ort
- g) Geldstrafen von 25,00 € bis 5.000,00 €

§ 33

Ordentlicher Rechtsweg

Verbandsorgane, Vereine und Mitglieder sind verpflichtet, alle Streitigkeiten und Disziplinarverfahren, die durch die Rechtsordnung des MABV und des DBV der Verbandsrechtsprechung zugewiesen sind, zunächst dort auszutragen. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen und nur zur Überprüfung von Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit nach Ausschöpfung aller verbandsinternen Rechtsmittel gegeben.

VIII. Auflösung des Verbandes

§ 34

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Personen.

Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt der Stadt Köln zur Förderung des Amateurboxsportes.

*

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des MABV am 30.06.2018 in Köln einstimmig angenommen.

Hiermit tritt die bisher geltende Satzung des MABV außer Kraft.

Für die Richtigkeit

Herbert Birka
Präsident

Robert Kuttler
Geschäftsführer



A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'R. Kuttler', written in a cursive style.

RECHTSORDNUNG

des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes

§ 1

Begriff des sportlichen Rechtsverkehrs

Die Rechtsordnung soll die Sicherung des gesamten Sportbetriebes im Interesse des Sports gewährleisten und zur Beachtung der sportlichen Sittengesetze anhalten.

1. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden bestraft. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr und die Verletzung der Satzungen und Ordnungen werden untersucht und entschieden. Die sich hieraus ergebenden Verfahren sind der Rechtsverkehr im Sinne dieser Rechtsordnung.
2. Die Vorschriften über den Rechtsverkehr in den Wettkampfbestimmungen des DBV werden durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht berührt.
3. Die Entscheidungen im Rechtsverkehr des MABV ergehen durch unabhängige Rechtsorgane (Spruchinstanzen), deren Mitglieder unter Berücksichtigung des sportlichen „Fair - Play“ nur den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen sind.
4. Als Rechtsgrundlage dienen die Satzungen und Ordnungen des DBV und MABV.
5. Der Rechtsverkehr innerhalb des MABV ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten worden ist, Angelegenheit des MABV; für den darüber hinausgehenden Rechtsverkehr ist der DBV zuständig.

§ 2

Spruchgerichte

Organe der Rechtsprechung des MABV sind:

- a) **der Rechtsausschuss** als untere Spruchinstanz.
- § 19 Ziff. 1 der MABV-Satzung -
- b) **der Sportausschuss** als untere Spruchinstanz zur Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen nach dem Strafkatalog des DBV.
- § 17 Abs. 2a der dieser Satzung -
- c) **das Verbandsgericht** als obere Spruchinstanz.
- § 19 Ziff. 2 der MABV-Satzung -

§ 3 **Sachliche Zuständigkeit**

I. Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss des MABV ist zuständig:

- a) zur Aburteilung der sportlichen Vergehen von Vereinsmitgliedern soweit nicht der Sportausschuss zuständig ist, sowie zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen mehreren Vereinen seines Bereichs;
- b) zur Entscheidung über Einsprüche der Betroffenen bei Vereinsstrafen gegen Vereinsmitglieder.

II. Das Verbandsgericht

Das Verbandsgericht des MABV ist zuständig:

- a) zur Entscheidung über die Berufungen gegen alle Entscheidungen der unteren Spruchorgane und des Sportausschusses;
- b) zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem MABV einerseits und seinen Vereinen andererseits;
- c) zur Durchführung von Verfahren gegen Mitglieder der Organe des MABV, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in diesen Organen bezieht oder das Interesse des MABV unmittelbar betroffen ist;
- d) zur Durchführung von Verfahren gegen Mitglieder und Vereine, soweit deren Vergehen in unmittelbarem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das oberste Spruchorgan des MABV zuständig ist und die unteren Spruchinstanzen hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden haben. Tatbestände dieser Art können an die untere Spruchinstanz zur Aburteilung abgegeben werden;
- e) zur Entscheidung in Verfahren, in denen eine Verletzung der Satzungen und Ordnungen des MABV oder des DBV durch Organe des MABV behauptet wird;
- f) zur Entscheidung über Beschwerden und Beschlüsse der unteren Spruchorgane, soweit solche nach dieser Ordnung oder der Rechtsordnung des DBV zugelassen sind.

Herrscht Streit darüber, ob die Voraussetzungen der Zuständigkeit gemäß § 3 b) - e) dieser Vorschrift gegeben sind, so hat das mit der Sache zuerst befasste Spruchorgan die Akten dem Verbandsgericht des MABV vorzulegen. Dieses entscheidet über die Zuständigkeit verbindlich durch Beschluss.

§ 4

Anwendung der Rechtsordnung des DBV

Für das Verfahren vor den Spruchgerichten des MABV gilt die Rechtsordnung des DBV.

*

Vorstehende Rechtsordnung wurde auf der MABV Jahreshauptversammlung am 24.Mai.2003 in Köln beschlossen.

Hiermit tritt die bisher geltende Rechtsordnung des MABV außer Kraft.

gez. RA Karl-Heinz Seyb
(Rechtswart))

gez. Karl Sellger
(Präsident)

EHRENNADELORDNUNG

des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes

I

Bestimmungen für die Vergabe von MABV-Kämpferehrennadeln

- 1) Die MABV-Kämpferehrennadel wird nur an aktive Boxer verliehen, welche zum Zeitpunkt der Verleihung das 14. Lebensjahr vollendet haben und einem dem Mittelrheinischen Amateur-Box-Verband angeschlossenen Verein angehören.
- 2) Die zu Ehrenden müssen zum Zeitpunkt der Verleihung noch aktiv als Boxer ihres Vereins tätig sein. Die rückwirkende Verleihung ist nur in Ausnahmefällen - wie dauernde Invaldität u.ä. - möglich.
- 3) Für die Verleihung der MABV-Kämpferehrennadel wird ein Punktesystem in Anwendung gebracht, wonach der zu Ehrende mindestens 100 Punkte erreicht haben muss, die nur als Mitglied eines dem MABV angeschlossenen Vereins erworben werden können.

An Punkten werden vergeben:

- | | |
|---|-----------|
| a) für jeden ausgetragenen Kampf | 2 Punkte |
| b) für die Erringung einer MABV-Meisterschaft | 15 Punkte |
| c) für die Erringung einer Westdeutschen Meisterschaft. | 25 Punkte |
| d) für die Erringung einer DABV-Meisterschaft | 50 Punkte |
| e) für jeden Einsatz in einer MABV-Auswahlmannschaft | 5 Punkte |
| f) für jeden Einsatz in einer Westdeutschen Auswahl... | 10 Punkte |
| g) für jeden Einsatz in einer DABV-Ländermannschaft . | 20 Punkte |

- 4) Die Punkte, die als Schüler erworben wurden, werden zur Hälfte angerechnet.

II

Bestimmungen über die Vergabe von MABV-Ehrennadeln an verdiente Funktionäre

- 1) Ehrennadeln in Silber und Gold werden verliehen, und zwar für die Tätigkeit im Vereinsvorstand, wozu auch die Übungsleitertätigkeit zählt:

10 Jahre

silberne Ehrennadel

15 Jahre

goldene Ehrennadel

- 2) Ehrennadeln in Silber und Gold werden verliehen, und zwar für die Tätigkeit auf der Ebene eines Bezirks oder des Landesverbandes, wozu auch die Kampfrichtertätigkeit zählt:

7 Jahre **silberne Ehrennadel**

10 Jahre **goldene Ehrennadel**

- 3) Der Umtausch der silbernen für die goldene Ehrennadel kann an Inhaber, die die Voraussetzungen

- 1) **erfüllen, erst nach 5 Jahren,**
- 2) **erfüllen, erst nach 3 Jahren**

erfolgen.

*

Vorstehende Bestimmungen wurden auf der MABV Jahreshauptversammlung am 24.Mai 2003 in Köln einstimmig angenommen.

Für die Richtigkeit:

gez. Helmut Heybutzki
(Schatzmeister)

gez. Karl Selger
(Präsident)

gez. Franz Zimmermann
(Sportwart)